

132 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (67 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Rechtshilfe in Strafsachen

Der Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit Ungarn hat — ebenso wie der Auslieferungsverkehr — seit dem Ende des Ersten Weltkrieges auf der Grundlage der Gegenseitigkeit stattgefunden. Die Zunahme des Reiseverkehrs nach Ungarn hat auch eine Zunahme der Verkehrsstraftaten österreichischer Staatsbürger in Ungarn mit sich gebracht, wobei die in Ungarn durchgeführten Strafverfahren mitunter mit einer längeren Untersuchungs- oder auch Strafhaft für die beteiligten österreichischen Kraftfahrer verbunden werden. Um die Lage der betroffenen Österreicher zu erleichtern, ist von österreichischer Seite versucht worden, die ungarischen Behörden zu veranlassen, die österreichischen Justizbehörden um die Übernahme der Strafverfolgung zu ersuchen. Die ungarischen Behörden haben daraufhin vorgeschlagen, in Verhandlungen über einen Vertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen einzutreten, weil nur dann eine Übertragung von Strafverfahren gegen Ausländer, die in Ungarn Straftaten begangen haben, in weiterem Umfang in Betracht gezogen werden könnte.

Der nunmehr am 25. Februar 1975 in Budapest unterzeichnete Vertrag sieht vor, daß die Gerichte und Staatsanwaltschaften auf dem Gebiet der Strafrechtspflege, ausgenommen die Vollstreckung von Strafurteilen, sich gegenseitig Rechtshilfe leisten werden, wobei jedoch Rechtshilfe bei politischen, militärischen und fiskalischen strafbaren Handlungen nicht geleistet wird und auch bei einer Beeinträchtigung des ordre public des ersuchten Staates die Leistung der Rechtshilfe abgelehnt werden kann. Voraussetzung für die Leistung der Rechtshilfe ist die gerichtliche

Strafbarkeit der dem Ersuchen zugrunde liegenden Straftat sowohl nach österreichischem wie auch nach ungarischem Recht. Der Vertrag sieht insbesondere auch die Möglichkeit vor, daß einer der beiden Staaten, in dessen Gebiet ein Angehöriger des anderen Staates eine strafbare Handlung begangen hat, um die Übernahme der Strafverfolgung ersuchen kann. Für alle Angelegenheiten der Rechtshilfe in Strafsachen ist der unmittelbare Verkehr zwischen den Justizzentralstellen (Bundesministerium für Justiz einerseits und Justizministerium oder Generalstaatsanwaltschaft der Ungarischen Volksrepublik andererseits) vereinbart, der diplomatische Weg jedoch nicht ausgeschlossen worden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. Februar 1976, die unterbrochen und am 5. März fortgesetzt wurde, in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Broda der Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Außerdem war der Justizausschuß im gegenständlichen Fall der Meinung, daß die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Rechtshilfe in Strafsachen (67 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1976 03 05

Anneliese Albrecht
Berichterstatter

Zeillinger
Obmann